	Bisherige Regelung	Neue Regelung
4.1.10	Muster für einen Sponsoringvertrag	Allgemeine Regelung
	Ein Muster für einen Sponsoringvertrag kann im Intranet	Für die Stadtverwaltung wurde ein zentraler Ansprechpartner/eine
	abgerufen oder bei POA/Org angefordert werden. Der	zentrale Ansprechpartnerin für Sponsoring und Stiftergewinnung
	Mustervertrag kann als Gerüst für Sponsoringverträge	geschaffen.
	dienen. Das Muster entbindet jedoch keinesfalls von der	Dem Koordinator /der Koordinatorin für Sponsoring und Marketing
	Pflicht, in jedem Einzelfall das angestrebte Ziel des	(KSM) obliegen dabei sowohl die Akquisition von Sponsorpartnern,
	Sponsorings genau festzuhalten und die mit dem Sponsoring	als auch die Vertragsführung und Verhandlung, die
	verbundenen Gefahren und Möglichkeiten für die Stadt Fürth	Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung.
	miteinander abzuwägen. Insbesondere wegen der	Ausgenommen hiervon sind die Bereiche Stadttheater, Stadthalle und
	differenzierten steuerlichen Problematik ist die steuerliche	die Veranstaltung "Metropolmarathon", die das Sponsoring
	Relevanz in Zweifelsfällen mit der Kämmerei zu klären (vgl.	eigenständig durchführen.
	Nr. 4.3.2).	
4.4	Entscheidungszuständigkeit und Berichtspflicht	
4.4.1	Entscheidungszuständigkeit	Entscheidungszuständigkeit
	Bei Sponsoringleistungen unter 2.500 Euro entscheidet die	Bei Sponsoringleistungen unter 2.500 Euro entscheidet die Leitung der
	Amtsleitung, bei Sponsoringfällen ab 2.500 Euro der	Fachdienststelle bzw. des Fachamtes, bei Sponsoringfällen ab 2.500 Euro
	Referent, Sponsoringfälle über 10.000 Euro werden dem	der Fachreferent, Sponsoringfälle über 10.000 Euro werden dem
	Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt.	Oberbürgermeister und Sponsoringfälle über 20.000 Euro dem Stadtrat zur
	Sponsoringfälle über der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 e)	Entscheidung vorgelegt.
	Geschäftsordnung des Stadtrates angegebenen Grenze	Die gleichen Wertgrenzen gelten für gesponserte Sach- und
	(derzeit 50.000 Euro) werden dem zuständigen	Dienstleistungen.

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
	Stadtratsgremium zur Entscheidung vorgelegt.	Hierbei ist Punkt 3.2.2 dieser Richtlinien zu berücksichtigen.
	Die gleichen Wertgrenzen gelten für gesponserte Sach- und	Bei der Festlegung der Höhe der Sponsoringleistung ist der Wert der
	Dienstleistungen.	Leistung des Sponsors einschl. der Folgekosten und der Mehrwertsteuer
	Hierbei ist Punkt 3.2.2 dieser Richtlinien zu berücksichtigen.	anzusetzen.
	Bei der Festlegung der Höhe der Sponsoringleistung ist der	
	Wert der Leistung des Sponsors einschl. der Folgekosten und	
	der Mehrwertsteuer anzusetzen.	
4.4.2	Berichtspflicht	Berichtspflicht
	Die Ämter und Dienststellen teilen alle ihre jeweiligen	Der Koordinator/die Koordinatorin für Sponsoring erstellt am Ende
	Sponsoringfälle (vgl. Nr. 4.1) eines Kalenderjahres in	eines Kalenderjahres eine Übersicht über die jeweiligen
	Listenform unter Angabe von Sponsor, Vertragsdatum und	Sponsoringfälle unter Angabe von Sponsor, Vertragsdatum und Wert.
	Wert unaufgefordert und eigenverantwortlich bis	Sofern Sponsoring in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird (siehe
	spätestens 31. Januar des Folgejahres der Kämmerei und	Punkt 4.1.10 dieser Richtlinien) sind die entsprechenden
	dem Rechnungsprüfungsamt mit. Ein entsprechendes	Informationen unaufgefordert und eigenverantwortlich bis spätestens
	Formblatt für die jährlichen Meldungen steht im städtischen	31. Januar des Folgejahres dem BMPA/KSM mitzuteilen.
	Intranet zur Verfügung bzw. kann bei POA/Org angefordert	Diese Übersicht ist dem Rechnungsprüfungsamt und der Kämmerei
	werden. Die Kämmerei berichtet dem Stadtrat einmal jährlich	vorzulegen.
	über Gesamthöhe der Einnahmen aus Sponsoring.	Darüber hinaus berichtet der/die Koordinator/in einmal jährlich dem
		Stadtrat über die Gesamthöhe der Einnahmen aus Sponsoring. Die
		Berichterstattung soll bis spätestens 31. März des Folgejahres
		erfolgen.

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
4.6	<u>Akquisitionsrecht</u>	<u>Akquisitionsrecht</u>
	Die Akquisition von Sponsorenmitteln wird nur vom	Die Akquisition von Sponsorenmitteln wird nur vom Oberbürgermeister und
	Oberbürgermeister und dem Bürgermeister oder in deren	dem Bürgermeister oder in deren Auftrag vorgenommen. Diese können das
	Auftrag vorgenommen. Diese können das Akquisitionsrecht	Akquisitionsrecht an die Referentinnen und Referenten übertragen. Die
	an die Referentinnen und Referenten übertragen. Die	Referenten können auch ermächtigt werden, die Akquisition in ihrem
	Referenten können auch ermächtigt werden, die Akquisition	Zuständigkeitsbereich zu delegieren.
	in ihrem Zuständigkeitsbereich zu delegieren.	Der Auftrag der Stadtspitze kann auch in pauschaler Weise erteilt werden,
	Der Auftrag der Stadtspitze kann auch in pauschaler Weise	z. B. an Schulen im Zusammenwirken mit den Elternbeiräten oder an
	erteilt werden, z. B. an Schulen im Zusammenwirken mit den	Kulturinstitute zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben.
	Elternbeiräten oder an Kulturinstitute zur Erfüllung ihrer	Eine Delegation erfolgte auch pauschal an den/die Koordinator/in für
	eigenen Aufgaben.	Sponsoring.